



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. April 2016

Nr. 13

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag des Landrates des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Bestwig-Halbeswig S. 93 – Planfeststellungsantrag für die 123. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 („Südwestfalenleitung“) in Werdohl-Elverlingsen der Open Grid Europe GmbH S. 94 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der erstmalig endgültigen Herstellung der Anlage „am Hackenbeck“ S. 95 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 96 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG vom 16. 2. 2016 zum Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, – Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter – S. 97 – Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Betrieb einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Spra-

che sowie emotionale und soziale Entwicklung in Kamen S. 98 – Antrag der Firma Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte, vom 18. 11. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Drahtbeize S. 98

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte) S. 99 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 100 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 101 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 101 – desgl. S. 102 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 102 – Aufgebote der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 102 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 102 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 102 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 102 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 103

## Hinweis

### für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTMACHUNGEN

#### 212. Antrag des Landrates des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Bestwig-Halbeswig

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 3. 2016  
52.5.2.1-958.11/87

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK), Frielinghausen, 59872 Meschede, betreibt als Eigenbetrieb des Hochsauerlandkreises die Deponie Bestwig-Halbeswig. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Es ist beantragt, die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen und anschließend zu rekultivieren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-

verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071).

Das Vorhaben ist eine Änderung eines UVPG-pflichtigen Vorhabens nach § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben ist gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die Bezirksregierung Arnberg.

Im Auftrag:  
gez. Stolte

(189) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 93

**213. Planfeststellungsantrag für die 123. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7 („Südwestfalenleitung“) in Werdohl-Elverlingsen der Open Grid Europe GmbH**

64.21.3.3-2016-2 Dortmund, 17. 3. 2016  
Bezirksregierung Arnberg

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, hat für die Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 7, der sog. „Südwestfalenleitung“, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) gestellt. Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 3a i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Leitung soll umgelegt und im betroffenen Bereich außer Betrieb genommen werden, um dauerhaft die Leitungs- und Transportsicherheit zu gewährleisten. Die Umlegung wird aufgrund einer Integritätsbewertung der Gasversorgungsleitung in Verbindung mit einer Standsicherheitsprüfung des Lennehangs notwendig. Die Umlegungsmaßnahme soll an der vorhandenen Leitung an der B 236 südwestlich des Kraftwerksgebietes „Elverlingsen“ in Altena – Stortel erfolgen, die Lenne kreuzen und dann östlich, hauptsächlich in der Gemarkung Werdohl, das Kraftwerk der Mark- E passieren. Nördlich der Ortslage Dresel soll erneut die Lenne gekreuzt werden, um die Anbindung an die vorhandene Leitung herzustellen. Dieser geplante 2.200 m lange Leitungsabschnitt soll mit einer Nennweite von DN 400 gebaut werden, wobei die Leitungsverlegung grundsätzlich in offener Bauweise erfolgt. Die westliche Lennequerung erfolgt geschlossen durch Mikrotunnelbau.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Werdohl, **Gemarkung Werdohl, Flur 1 und 2**, sowie in der

Gemeinde Altena, **Gemarkung Altena, Flur 29**, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 12. April 2016 bis zum 11. Mai 2016 (einschließlich)**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

	Dienstzeiten
Stadt Altena	Mo – Do
Lüdenscheider Str. 25/27 („Technisches Rathaus“)	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.30 Uhr
Bauen und Planen	Fr
Zimmer 1.10	8.00 – 12.00 Uhr
58762 Altena	und nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 02352/209-272

Stadt Werdohl	Mo, Di, Do, Fr
Lüdenscheider Str. 6	8.00 – 12.30 Uhr
Untere Bauaufsichtsbehörde	Mo
Abteilung Bauen und	14.00 – 16.00 Uhr
Immobilienmanagement	Mi
Raum 251	geschlossen
58791 Werdohl	Do
	14.00 – 17.00 Uhr
	und nach telefonischer
	Vereinbarung unter
	der Telefonnummer
	02932/917-334

1. Jeder kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**25. Mai 2016,**

- bei der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund oder
- bei der Stadt Altena oder der Stadt Werdohl (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie muss den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift der Einwenderin / des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen, die in vielfältiger Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ genehmigung\\_ueberwachung\\_gashochdruckleitungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ genehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen)

Ich weise darauf hin, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Wilking

(639) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 94

**214. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der erstmalig endgültigen Herstellung der Anlage „am Hackenbeck“**

**Vereinbarung über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der erstmalig endgültigen Herstellung der Anlage Am Hackenbeck**

zwischen der Stadt Dortmund,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
44122 Dortmund

– im Nachfolgenden Stadt Dortmund genannt –  
und

der Stadt Bochum,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
44777 Bochum

– im Nachfolgenden Stadt Bochum genannt –  
aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

**Präambel**

Die Stadt Dortmund hat die Anlage Am Hackenbeck auf der Grundlage des Bebauungsplans LÜ 134 erstmalig endgültig ausgebaut. Die Anlage erschließt sowohl Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Dortmund als auch auf dem der Stadt Bochum. Der Ausbau erfolgte auch unter Berücksichtigung der Erschließungsbedürfnisse der angrenzenden Bochumer Grundstücke. Für die auf Dortmunder Stadtgebiet liegenden Grundstücke legt der Bebauungsplan LÜ 134 Gewerbeflächen fest. Die auf östlicher Seite liegenden Bochumer Grundstücke werden ebenfalls gewerblich bzw. industriell genutzt. Ein Bebauungsplan existiert auf Bochumer Gebiet nicht.

**§ 1 Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Die Stadt Bochum überträgt der Stadt Dortmund die Aufgabe der Erschließung der auf dem Gebiet der Stadt Bochum liegenden Grundstücke über die westliche Grundstückseite. Die Stadt Dortmund übernimmt diese Aufgabe in ihre Zuständigkeit. Ferner überträgt die Stadt Bochum die Befugnis zum Erlass einer Satzung, die die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dortmund auf die Bochumer Grundstücke erstreckt, die von der Anlage Am Hackenbeck erschlossen werden. Die Übertragung schließt das Recht der Stadt Dortmund ein, die Bochumer Anlieger zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

**§ 2 Kostenerstattung**

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, den in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dortmund festgelegten Gemeindeanteil an dem Erschließungsaufwand in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Anlage unter Berücksichtigung des unbeplanten Gebiets durch die angrenzenden Bochumer Grundstückseigentümer in Anspruch genommen wird.

**§ 3 Datenübermittlung**

Die für die Berechnung der Erschließungsbeiträge erforderlichen Daten wie Namen der Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße nach Katasterauskunft oder Grundbuch bzw. Vorgaben aus den Bebauungsplänen auf dem Bochumer Gemeindegebiet werden von der Stadt Bochum zur Verfügung gestellt. Die Stadt Bochum wird die Stadt Dortmund unverzüglich informieren, wenn für den hier in Frage kommenden Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Stadt Dortmund ist verpflichtet, über die Kosten der Ausbaumaßnahme der Anlage Am Hackenbeck sowie über deren Ermittlung in einer prüffähigen Form Rechnung zu legen. Die Stadt Bochum ist berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Rechnungsunterlagen zu verlangen. Die Beitragspflichtigen können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen und alle für das Veranlagungsverfahren erforderlichen Auskünfte verlangen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 4 Finanzielle Abwicklung**

Die Stadt Dortmund wird nach abschließender Ermittlung des Aufwandes der Stadt Bochum den von ihr gemäß § 2 zu tragenden Gemeindeanteil in Rechnung stellen. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, diesen innerhalb eines Monats ab Zugang zu entrichten.

### § 5 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) zur Schlichtung anzurufen.

### § 6 Geltungsdauer

Die Vereinbarung, die ausschließlich der Abwicklung der erstmaligen Erschließung durch die Anlage Am Hackenbeck dient, wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sollte die Abwicklung in diesem Zeitraum nicht vollständig abgeschlossen sein, verlängert sich die Laufzeit um weitere fünf Jahre.

### § 6 Geltungsdauer

Die Vereinbarung, die ausschließlich der Abwicklung der erstmaligen Erschließung durch die Anlage Am Hackenbeck dient, wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sollte die Abwicklung in diesem Zeitraum nicht vollständig abgeschlossen sein, verlängert sich die Laufzeit um weitere fünf Jahre.

### § 7 Vertragsänderung

Jede Vertragspartei kann die Änderung der Vereinbarung verlangen, soweit dies durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Rechtslage erforderlich wird und das Änderungsverlangen der Billigkeit entspricht.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem Ziele der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

### § 8 Genehmigungserfordernis

Die Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bochum, 22. 1. 2016                      Dortmund, 14. 12. 2015  
Der Oberbürgermeister                      Der Oberbürgermeister  
gez. Thomas Eiskirch                                      gez. Ullrich Sierau

### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum über die Regelung und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der erstmalig endgültigen Herstellung der Anlage „Am Hackenbeck“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.04.02.01-001/2016-001                      Arnsberg, 23. 3. 2016  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.02.01-001/2016-001                      Arnsberg, 23. 3. 2016  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

(637)                                      Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 95

### 215. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg                      Lippstadt, 22. 3. 2016  
Az.: 53-LP-0083345.15-G 10/16-Fih

### Antrag der Firma Martinrea Honsel Germany GmbH Fritz-Honsel-Straße 30, 59872 Meschede vom 12. 2. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Niederdruck-Sandgießerei (BImSchG-Anlage 0004) gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Niederdruck-Sandgießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 1001.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Demontage einer Kernschießmaschine und eines Handformplatzes für die Herstellung von Kernen nach dem Coldbox-Verfahren, Geb. 321
2. Errichtung von 4 Kernschießmaschinen mit Sandaufbereitung und einer automatisierten Gießlinie, bestehend aus 3 Niederdruckgießmaschinen mit Automationszelle, Förderstrecken, Impeller, Rollenbahnsystem sowie 4 elektrisch beheizten Gießöfen im Gebäude 321
3. Umstellung der Kernherstellung von bisher organischen Bindemitteln (Coldbox-Verfahren) auf geruchsarme anorganische Bindersysteme auf den 4 v. g. Kernschießmaschinen
4. Errichtung von Rohgussbearbeitungs- und Entkernungseinrichtungen im Obergeschoss des Gebäudes 326
5. Errichtung eines Altsandsilos südöstlich des Gebäudes 326
6. Errichtung einer Filteranlage sowie eines Kamins (Quelle Q 87) für den Bereich Entkernen und Beschicken des Altsandsilos
7. Erhöhung der Kaminhöhe der Quellen Q 82, Q 83, Q 84, Q 85, Q 100 u. Q 102 auf 18 m über Boden; Versetzung des Kamins der Quelle Q 82 (Geb. 321)
8. Zusammenführung der Abluft der vorhandenen Emissionsquellen Q 83, Q 84 u. Q 102 zu einer neuen Quelle Q 102 (Geb. 321)
9. Zusammenführung der einzelnen Gebläse der Hallenlüftung (Geb. 321, 322 Ost) im Kamin der Quelle Q 104

Die genehmigte Gießkapazität bei Aluminiumlegierungen beträgt in der Niederdruck-Sandgießerei (BImSchG-Anlage 0004) weiterhin weniger als 20 t/Tag (510 t/Monat) und die genehmigte Schmelzkapazität bleibt unverändert bei 7,5 t/Tag bzw. 180 t/Monat

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.2 und Nr. 3.8.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.5.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nicht-eisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Ficht

(387) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 96

**216. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG vom 16. 2. 2016 zum Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, – Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter –**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 3. 2016  
Az.: 53-DO-0089/15/03.10.1-Ue

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, – Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter – wurde auf ihren Antrag vom 26. 8. 2016 mit Datum vom 16. 2. 2016 – Az.: 53-DO-0089/15/03.10.1-Ue – die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Drahtbeizanlage auf Ihrem Grundstück in 58300 Wetter, Auf der

Bleiche, Gemarkung Wetter-Wengern, Flur 9,10, Flurstück 556,559 erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Zulassungsumfang**

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Werkhalle mit dem Bau aller erforderlichen Fundamente und Errichtung aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen ohne Anlagenerrichtung.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Zulassung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Brandschutz erteilt.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung kann

**vom 2. 4. 2016 bis  
einschließlich 18. 4. 2016**

im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Besondere Hinweise**

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Uebing

(309) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 97

**217. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Betrieb einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Kamen**

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 15. 11. 2013 und der daraus folgenden Veränderung der Förderschullandschaft im Kreis Unna wird gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 499), sowie der Beschlüsse der Räte

- der Stadt Kamen vom 24. 9. 2015
- der Gemeinde Bönen vom 26. 11. 2015

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über den gemeinschaftlichen Betrieb einer Förderschule im Verbund – Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung – in Kamen (vom 22. 12. 1982/30. 12. 1982 in der geänderten Fassung vom 22. 12. 2005/14. 2. 2006) wird zum Schuljahresende 2015/2016 (31. 7. 2016) einvernehmlich aufgehoben.

§ 2

Die Abrechnung des Schulkostenbeitrages gemäß Ziffer 5 der bestehenden Vereinbarung wird nach Feststellung des Rechnungsergebnisses der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2016 erfolgen und der Gemeinde Bönen so schnell wie möglich mitgeteilt.

Kamen, 29. 9. 2015

Für die Stadt Kamen  
gez. Hupe (Bürgermeister)

Bönen, 27. 11. 2015

Für die Gemeinde Bönen  
gez. Rotering (Bürgermeister)

**Genehmigung:**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. 9. 2015/27. 11. 2015 zwischen der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, 18. 3. 2016

Bezirksregierung Arnsberg

48.02.01

Im Auftrag:  
gez. Puchert L.S.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, 18. 3. 2016

Bezirksregierung Arnsberg

48.02.01

Im Auftrag:  
gez. Puchert L.S.

(296)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 98

**218. Antrag der Firma Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte, vom 18. 11. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Drahtbeize**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 3. 2016  
Az.: 53-LP-0899505.2-G 117/15-Vo

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte, hat mit Datum vom 18. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Drahtbeize durch Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Drahtbeize durch Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA);
2. Errichtung des Gebäudes für die neue ABA;
3. Austausch/Erneuerung der 3 Lagertanks der Beizanlage (je 3 m<sup>3</sup>) für Schwefelsäure, Salpetersäure u. Salzsäure gegen 3 größere Behälter (je 10 m<sup>3</sup>);
4. Genehmigung zur Einleitung des Abwassers der ABA in den öffentl. Abwasserkanal;

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.9.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m<sup>3</sup> bis weniger als 30 m<sup>3</sup> bei Anlagen durch Beizen und Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

Für das Änderungsverfahren war gemäß § 3 c, Satz 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Ent-

scheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. S. Vock

(281) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 98

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 219. 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)

Regionalverband Ruhr Essen, 16. 3. 2016  
15 / 5.ÄND\_DO

#### Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche

Mit der geplanten 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dort-

mund – westlicher Teil – soll im Gebiet der Stadt Dortmund auf der Fläche der ehemaligen „Westfalenhütte“ eine geänderte Festsetzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche erfolgen.

Nach Aufgabe der Stahl- und Koksproduktion auf der Dortmunder Westfalenhütte sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Fläche geschaffen werden.

Die ca. 300 ha große Fläche des Änderungsbereichs soll zu einem großen, zusammenhängenden Industrieareal entwickelt werden. Dies soll die langfristige Standortsicherung der Stahlindustrie ermöglichen und weitere Möglichkeiten der industriellen und gewerblichen Entwicklung bieten. Außerdem soll eine quartierergänzende Wohnbebauung westlich der Stahlwerke mit einer Nahversorgung geschaffen werden. Mit der Neuorganisation der Verkehrserschließung und durch die Anlage von Grünzügen soll die Einbindung in das Stadtgefüge neu gestaltet werden.

Die Realisierung dieser Nutzungen macht die Änderung des Regionalplanes erforderlich, da gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen um 77 ha vergrößert und die Allgemeinen Siedlungsbereiche um ca. 39 ha sowie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche um ca. 38 ha verkleinert werden.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detail-



 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	 Waldbereiche

lierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 11. 3. 2016 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – wird in der Zeit

**vom 20. 4. 2016 bis einschließlich 20. 6. 2016**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45138 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr
- b) Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
Burgwall 14  
44135 Dortmund  
5. Etage, Zimmer 519  
Montag bis Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 20. 6. 2016 schriftlich, per E-Mail ([regionalplanung@rvr-online.de](mailto:regionalplanung@rvr-online.de)) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Dortmund Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 20. 4. 2016 bis zum 20. 6. 2016 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung

von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, 16. 3. 2016

Im Auftrag:  
gez. Bongartz

(706)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 99

**220. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NW S. 495), in ihrer Sitzung am 11. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.867.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.135.250 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.351.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.122.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.940.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.842.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.762.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.040.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.134.500 EUR festgesetzt.

*nachrichtlich: in 2016 Umschuldungen* 9.800.000 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 268.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2016 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

## § 7

Die Verbandsumlage 2016 wird auch für das Jahr 2017 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2017 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2016 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2016 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26. 1. 2016 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über

den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2016 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 14. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 15. 3. 2016

Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender des Verbandsausschusses

(530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 100

## 221. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE42 4305 0001 0360 5941 21, DE50 4305 0001 0360 5850 53 und DE27 4305 0001 0360 5811 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE42 4305 0001 0360 5941 21, DE50 4305 0001 0360 5850 53 und DE27 4305 0001 0360 5811 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 4. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

St 33/16

Bochum, 14. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 101

## 222. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 3. 12. 2015 aufgebotebene Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0311 5849 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0311 5849 24 wird für kraftlos erklärt.

S 105/15

Bochum, 18. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 101

**223. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 3. 12. 2015 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE06 4305 0001  
0336 1128 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE06 4305 0001  
0336 1128 42 wird für kraftlos erklärt.

T 103/15

Bochum, 18. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**224. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 3 713 008 716 ist am 21. 12. 2015 aufge-  
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 3. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**225. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 079 372 der Sparkasse  
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als  
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-  
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung  
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 17. 3. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**226. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 704 755 der Sparkasse  
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als  
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-  
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung  
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 10. 3. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**227. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 626 800 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 18. 3. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. Kohlmeier gez. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**228. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-  
kassenbücher Nrn. 31 006 083 und 31 122 021 sind  
abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit  
aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte  
unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu ma-  
chen, da diese andernfalls für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 17. 3. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**229. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-  
kassenbuch

Nr. 33 015 405

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 17. 3. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

**230. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 426 723,  
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-  
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des  
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da  
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Witten, 18. 3. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 102

### **231. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 518 625 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 21. 3. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger      gez. i. A. Imming

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 103



# Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING